

03.05.1988

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Änderung des Bannmeilengesetzes des Landtags Nordrhein-Westfalen

A Problem

Der für Juni 1988 vorgesehene Umzug des Parlaments in das neue Landtagsgebäude am Rhein bedingt eine neue Festlegung der Bannmeile.

B Lösung

Die neue Festlegung der Bannmeile tritt durch dieses Gesetz an die Stelle des bisherigen Bannmeilengesetzes.

C Alternativen

Da das Bannmeilengesetz beibehalten werden soll: keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 02.05.1988/Ausgegeben: 03.05.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

013-2

Gesetz
zur Änderung des Bannmeilenge-
setzes des Landtags Nordrhein-
Westfalen

Das Bannmeilengesetz vom 25. Februar 1969 (GV.NW. 1969, S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"(1) Für den Landtag Nordrhein-Westfalen wird ein befriedeter Bannkreis gebildet, in dem nach § 16 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind.

2. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 2
Der befriedete Bannkreis wird in der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt und wie aus der Anlage ersichtlich bestimmt:

a) im Norden
durch das Molenfundament einschließlich Stein-schüttung entlang dem Grundstück, wobei die östliche und westliche Grenze auf der Promenade jeweils durch besonders verlegte Pflastersteine kenntlich gemacht sind;

Auszug
aus den geltenden Gesetzes-
bestimmungen

Bannmeilengesetz
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vom 25. Februar 1969

§ 1

(1) Für den Landtag Nordrhein-Westfalen wird ein befriedeter Bannkreis gebildet, in dem nach § 16 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind.

(2) Ausnahmen von diesem Verbot kann der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Innenminister zulassen.

§ 2

Der befriedete Bannkreis wird in der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt bestimmt:

- a) Für das Gebäude an der Ständehausstraße im Norden
die Ständehausstraße von der Einmündung der Wasserstraße bis zu ihrer Einmündung in die Elisabethstraße einschließlich der anliegenden Böschungen des Kaiserreiches bis zur Wasserlinie.
im Osten, Süden und Westen
die jeweilige äußere Grenze der Parkanlagen um das Haus des Landtags;
- b) für das Gebäude an der Reichsstraße/Ecke Kronprinzenstraße
die Reichsstraße als südliche Anliegerstraße von der Hausnummer 19 an bis zur Einmündung der Florastraße,
die Kronprinzenstraße von ihrer Einmündung in die Reichsstraße an bis zum Fürstenwall.

b) im Westen

ausgehend von der Rhein-
uferpromenade im Bereich
der Grünflächen markiert
durch besondere Plattie-
rungen, im Bereich der
Busparkplätze durch deren
äußere Begrenzung und
weiterhin bis zur Strom-
straße durch eine sichtbare
Kante entlang der Einfahrt
zur Tiefgarage;

c) im Süden

westlich beginnend an der
Einfahrt zur Tiefgarage die
innere Grenze des Radweges,
im weiteren Verlauf inner-
halb der Feuerwehrezufahrt
durch eine herausgehobene
Pflasterung, im Bereich des
Grünstreifens durch Beton-
steine bis zur östlichen
Grundstücksgrenze unter
Ausklammerung des Treppen-
aufgangs;

d) im Osten

beginnend an der Strom-
straße durch die Bastion,
im weiteren Verlauf durch
die äußere Grenze des Weges
unter Einbeziehung des
Rondells - Trafostation -,
endend auf der Rheinufer-
promenade.

§ 3 wird wie folgt neu
gefaßt:

"§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit
Wirkung vom 15. Juni 1988
in Kraft."

(2) Für eine Übergangszeit
bis zum 15. September 1988
gilt zusätzlich das Bann-
meilengesetz in der Fassung
vom 25. Februar 1969.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1969 in
Kraft.

Begründung

Mit dem Bezug des neuen Landtagsgebäudes ist eine neue Festlegung des Bannmeilenverlaufs und damit eine Änderung des Bannmeilengesetzes erforderlich.

§ 1 enthält nur eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Bekanntmachung des Versammlungsgesetzes.

§ 2 umschreibt den neuen Verlauf der Bannmeile.

§ 3 befaßt sich mit dem Termin des Inkrafttretens. Da nicht ausgeschlossen ist, daß bis zur Aufnahme des parlamentarischen Betriebes im Neubau die "alten" Gebäude für parlamentarische Zwecke genutzt werden, muß das Bannmeilengesetz vom 1. Februar 1969 für eine Übergangszeit vorsorglich beibehalten werden.

Prof. Dr. Farthmann

Dr. Worms

Dr. Rohde

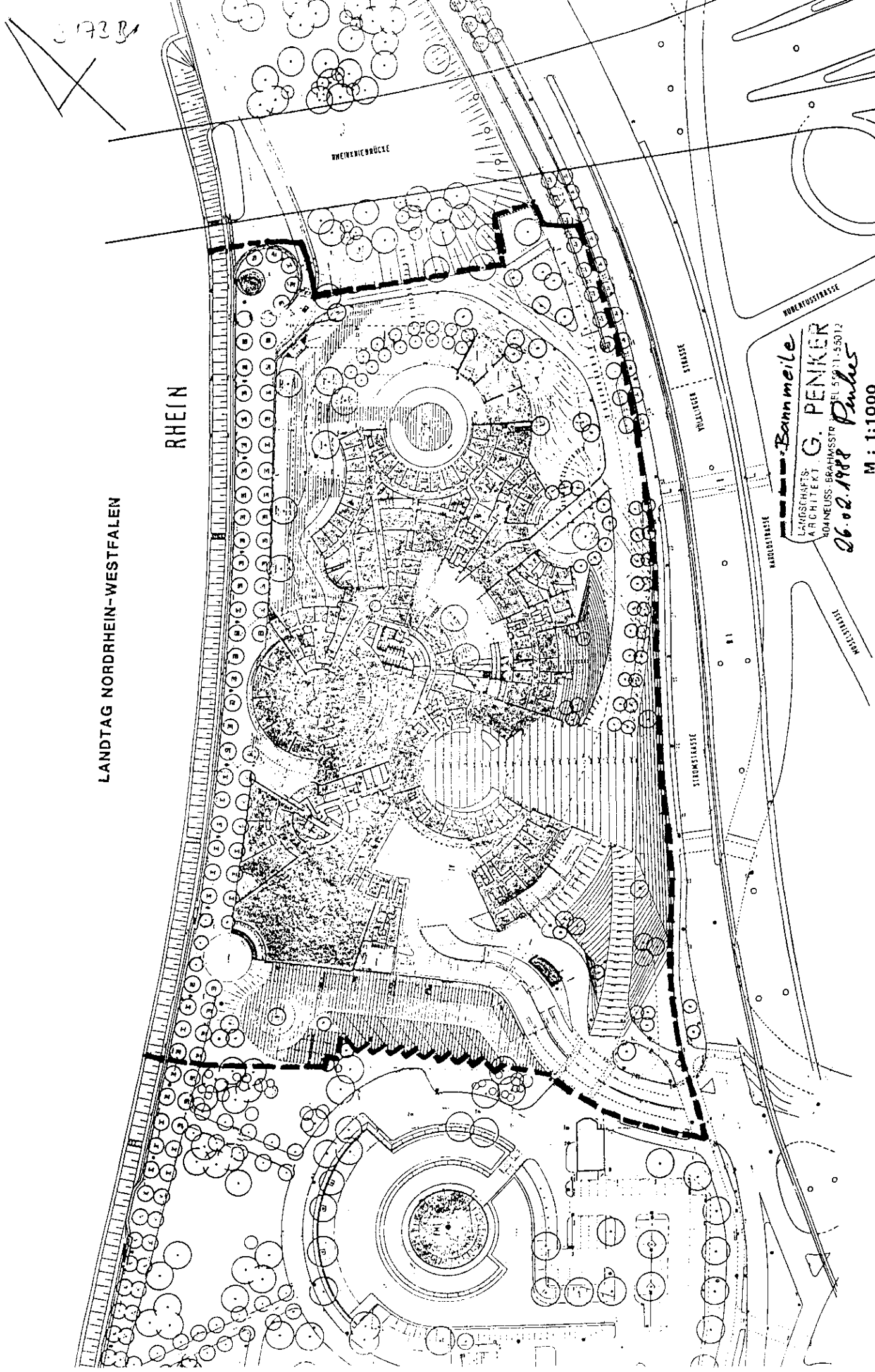
und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

Übersichtsplan zum Bannmeilengesetz

A N L A G E



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

RHEIN

RHEINBRÜCKE

STROMSTRASSE

HILFSTRASSE

KARLSTRASSE

ROBERTUSSTRASSE

JUSTITZION

Bannmeile
LANDSCHAFTS-ARCHITEKT
G. PENKER
ADRESSE: BRUNNENSTR. 11, 53012
26.02.1988 Penker

M : 1:1000